

Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Riekofen
vom 11.07.2014

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Riekofen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

1. eine Urnenwand auf dem kirchlichen Friedhof Riekofen (§ 4)
2. das gemeindliche Leichenhaus in Riekofen, Pfarrgasse 4. (§ 5)

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof Riekofen steht im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Riekofen mit dem Sitz in Riekofen und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Friedhof wird von der Kirchenverwaltung der Katholischen Kirchenstiftung Riekofen unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Die Katholische Kirchenstiftung Riekofen ist Träger des Friedhofs.

§ 3 Friedhofsordnung

- (1) Für die Benutzung und das Verhalten auf dem Friedhof gilt die Friedhofssatzung der Katholischen Kirchenstiftung Riekofen.

Die Urnenwand

§ 4 Urnenkammern in der Urnenwand

- (1) Für die Urnenbeisetzung stehen 12 Urnenkammern in einer Urnenwand zur Verfügung.
- (2) In einer Urnenkammer können bis zu 3 Urnen eingestellt werden.
- (3) Die Ruhezeit für die Aschenreste (Urnen) beträgt 15 Jahre.
- (4) Die Urnenkammern bleiben im Eigentum der Gemeinde Riekofen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Der Erwerber erhält ein Nutzungsrecht an der Urnenkammer. Das Nutzungsrecht beträgt 15 Jahre und kann mehrmals verlängert werden. In Fällen, in denen die Ruhezeit einer beizusetzenden Urne über die Restdauer der Urnenkammer hinausreicht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist im Zeitpunkt der Urnenkammerbelegung zu entrichten.

- (5) Der Inhaber des Rechts kann dieses zu Lebzeiten mit Zustimmung der Gemeinde schriftlich auf einen Anderen übertragen.
- (6) Die Beschriftung der Abdeckplatten der Urnenkammern müssen bezüglich Größe und Gestaltung einheitlich nach den Vorgaben (Musterplatte) der Gemeinde ausgeführt werden.
Es dürfen nur der Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Sterbedatum aufgebracht werden.
- (7) In den Abstellplätzen neben den Kammern dürfen als Lichter nur zugelassene Grablichter (keine Kerzen) aufgestellt werden.
- (8) Leere Grablichter, verwelkte Blumen sind zu entfernen.
- (9) Das Recht kann anlässlich eines Sterbefalls begründet werden oder in Absprache mit der Gemeinde erworben werden.
- (10) Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Gemeinde Riekofen (Verwaltungsgemeinschaft Sünching) anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 5 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem kirchlichen Friedhof Riekofen (Träger Kirchenstiftung Riekofen) beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus in Riekofen gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Bei offener Aufbahrung ist kein Zutritt zur Aussegnungshalle gestattet.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Bestattungspersonal

§ 6 Bestattungspersonal

Das Ausschmücken der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) obliegt dem Bestattungspersonal der Gemeinde und dem beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet,
2. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit im Leichenhaus nicht beachtet,

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.01.2008 außer Kraft.

Sünching, den 11. Juli 2014

GEMEINDE RIEKOFEN



Schiller
1. Bürgermeister